

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 25 (1918)

**Heft:** 9-10

**Rubrik:** Zoll- und Handelsberichte

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Infolgedessen können schweizerische Waren der da-selbst bezeichneten Art vom 21. Mai an wieder über Frankreich-England nach Dänemark befördert werden. Für andere Artikel bleibt dagegen der angegebene Leitweg auch fernerhin noch gesperrt.

**Wollversorgung des Landes.** (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. April 1918). Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1918 betreffend Wollversorgung des Landes verfügt:

1. Es werden folgende Höchstpreise für Schweizerwolle festgesetzt:

a) Feinere Wollen (Qualität I)	ungewaschene Gewicht per kg	gewaschene Gewicht per kg
(Englische Rassen und Landrassen mit feineren Wollen, Genre Wildhauser und Juraschaf) . . . . .	Fr. 7.80	Fr. 13.—
b) Mittlere Wollen (Qualität II) (Landrassen mit mittelfeiner Wolle) . . . . .	6.50	10.50
c) Große Wollen (Qualität III) (Genre Oberwalliser-, Tessiner- und Bergamaskerschaf) . . . . .	5.30	8.—

2. Für Lieferungen von legitimierten Handelsfirmen und Fabrikanten können mit Zustimmung der Schweizerischen Wollzentrale spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

3. Bei Ueberschreitung dieser Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer nach Maßgabe der Art. 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses betreffend Wollversorgung des Landes vom 18. Januar 1918 strafbar.

4. Diese Verfügung tritt mit der Publikation in Kraft.

**Höchstpreise für Baumwollgarne, Baumwollzwirne und Baumwollgewebe.** (Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. Mai 1918.)

Gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, wird

verfügt:

I. Auf Antrag der Schweizerischen Baumwollzentrale werden neue Höchstpreise festgesetzt für:

- Garn, einfach, Louisiana;
- Imitat-Vigogne-Garne;
- Schifflizwirne zweifach;
- Große Zwirne zweifach, dreifach und mehrfach;
- Baumwollgewebe, grobe und mittelfeine (Calicots), roh.

Die Listen dieser Höchstpreise können von den Interessenten bei der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich bezogen werden.

II. Mit dieser Publikation sind aufgehoben: Die Höchstpreise für Garne einfach, Louisiana, vom 5. Juli 1917, die Höchstpreise für Baumwollgewebe, grobe und mittelfeine, roh, vom 27. Oktober 1917, die Höchstpreise für Zwirne, grobe Garne, zweifach, dreifach und mehrfach, vom 27. Oktober 1917, die Höchstpreise für Imitat-Vigogne-Garne, vom 20. Dezember 1917, die Höchstpreise für Schifflizwirne, zweifach, vom 7. Januar 1918.

III. Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.



### Generalversammlung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft.

Am 24. Mai hat die 70. ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Herrn Dr. A. Schwarzenbach, stattgefunden. Die Versammlung nahm einen ausführlichen Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im Jahr 1917 entgegen und erledigte die statutarischen Geschäfte. An Stelle der nach langjähriger Tätigkeit aus dem Vorstande austretenden Herren C. Stünzi und E. Knüsy wurden die Herren H. Heer und G. Siber und als weiteres Mitglied des Vorstandes Herr A. Ris gewählt. Da Herr Dr. Schwarzenbach, der fünf Jahre lang die Seidenindustrie-Gesellschaft geleitet hat, infolge anhaltender Abwesenheit im Militärdienst den Vorsitz abzugeben wünschte, wurde Herr H. Heer als Präsident der Gesellschaft bezeichnet. Im Schiedsgericht für den Handel in roher Seide wurde der

verstorbene Herr F. Bodmer-Weber ersetzt durch Herrn Emil Hausammann.

Nach Erledigung der Tagesordnung hielt Herr H. Heer, Präsident des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten einen ausführlichen und mit großem Interesse und Beifall aufgenommenen Vortrag über die heutige wirtschaftliche Lage der Schweiz im allgemeinen und die Stellung der Seidenindustrie im besondern. Die Ausführungen des Herrn H. Heer gaben, soweit dies möglich ist, Aufschluß über die wichtigsten Fragen, welche die Seidenindustrie beschäftigen und, da der Vortragende zurzeit in Bern als Delegierter des Bundesrates für wirtschaftliche Unterhandlungen mit dem Auslande amtet, so war die von mehr als hundert Firmen besuchte Versammlung in der Lage, sich von maßgebender und zuverlässigster Seite aufklären zu lassen.

### Zoll- und Handelsberichte

**Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz** (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat April:

	April 1917	1918	Jan.-April 1918	
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 115,684	38,009	148,978	
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„	3,670	151	3,721
Halbseidene Gewebe	„	—	—	
Seidenbeuteltuch	„	50,917	228,171	1,042,630
Seidene Wirkwaren	„	62,707	—	109,635

**Portugal: Erhöhung der Einfuhrzölle.** Die portugiesische Regierung hat eine Anzahl Artikel, deren Zollansätze nicht durch Handelsverträge gebunden sind, mit Zollzuschlägen belegt. Diese betragen für

	Zollsatz	Zuschlag
	Escudos zu 100 Centavos	Centavos per kg
Seidengewebe . . . . .	6.— bis 7.50	300 bis 350
Seidene Shawls . . . . .	9.—	400
Baumwollgewebe der T. No. 254		
gefärbt oder bedruckt . .	0.80	20
Stick- u. Strickwaren, wollene	1.80	20
seidene	7.—	350
Spitzen, roh oder gebleicht .	1.80 und 2.—	50
Stickereien	Gewebezoll plus 25% Zuschl.,	25% d. bish. Zölle.

**Zollzahlung für Oesterreich-Ungarn.** Die österreichische Regierung hatte mit Verordnung vom 5. Februar 1916 bestimmt, daß die Einfuhrzölle für sog. Luxuswaren und so auch für Seiden gewebe, Stickereien, Wirkwaren u. s. f. in Goldmünzen zu entrichten seien. Die Proteste der schweizerischen Regierung hatten nichts gefruchtet, da der Wortlaut des österreich-ungarischen Handelsvertrages mit der Schweiz, der österreich-ungarischen Regierung anscheinend Recht gab. In der Praxis hat sich dann, da Gold in Oesterreich immer noch aufgetrieben werden konnte, die Verzollung dennoch durchführen lassen. Das k. k. Finanzministerium hat nunmehr verfügt, daß die Zollzahlungen auch in Schweizernoten zum Kurs von 100 Franken = 95,2 Kronen angenommen werden. Es bedeutet dieser Entscheid eine wesentliche Erleichterung der Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, die jedoch vorläufig kaum in die Erscheinung tritt, da die Monarchie nach wie vor die Einfuhr von Seidenwaren u. s. f. grundsätzlich verbietet und nur unter gewissen Bedingungen Ausnahmen zuläßt.

### Ausstellungswesen.

#### Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung an der II. Schweizer Mustermesse.

F. K. Nachdem in der letzten Nummer zur Eröffnung der II. Schweizer Mustermesse ein kurzer Ueberblick über das Gebotene gebracht worden war, sei hier auf die uns näher interessierende Gruppe VI noch etwas mehr eingegangen.

Es ist sehr anerkennenswert, wie vielseitig die verschiedenen Zweige der einheimischen Textilindustrie sich einge-